

## Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit der freien Träger der Jugendhilfe in der Stadt Lage

Diese Richtlinien sind Bestandteil des kommunalen Jugendförderplans der Stadt Lage in seiner jeweils gültigen Fassung.

### Grundsätze

Die Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 - 14 SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) in Verbindung mit dem Kinder- u. Jugendförderungsgesetz NRW (3. Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – KJFöG -), sei es in ihrer Form als verbandliche Jugendarbeit, als Jugendbildungs- und -kulturarbeit oder als offene Jugendarbeit, hat neben der Familie, dem Kindergarten und der Schule sowie der beruflichen Bildung einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Ziel der außerschulischen Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit ist es, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Jugendarbeit trägt, wie die Jugendhilfe insgesamt, zum Erhalt bzw. zur Verbesserung positiver Lebensbedingungen bei (siehe § 1 SGB VIII), leitet junge Menschen an und gibt ihnen Raum zu selbstbestimmter Freizeitgestaltung und zu gesellschaftlicher Teilhabe durch aktive Mitwirkung an der Gestaltung ihrer unmittelbaren Lebenswelt.

Diesem Zweck dienen alle Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen, die es jungen Menschen ermöglicht,

- ihre geistigen, körperlichen, sozialen, kreativen und emotionalen Fähigkeiten im Sinne einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu entwickeln.
- auf gesellschaftlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet Kompetenzen zu erwerben und dort verantwortlich mitzuwirken

Aufgabe der Stadt Lage als öffentlicher Jugendhilfeträger ist es daher, in ihrem Zuständigkeitsbereich die für die Kinder- und Jugendförderung erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der Jugendarbeit freier Träger zu erhalten, ausreichend und rechtzeitig zu schaffen bzw. entsprechende Mittel unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (§§ 79 u. 80 SGB VIII).

- |           |  |
|-----------|--|
| <b>1.</b> | <b><u>Allgemeine Förderbestimmungen</u></b>  |
| 1.1.      | Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel kann nur im Rahmen der jeweils für das Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel abgeleitet werden. Grundsätzlich ist ein Antrag vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu stellen.  |
| 1.2       | Zuschussempfänger können in der Regel nur in Lage oder im Kreis Lippe ansässige, anerkannte Träger der Jugendarbeit/-hilfe gem. §§ 74 und 75 SGB VIII sowie bedürftige Personen mit Wohnsitz in Lage sein, die an Maßnahmen der Jugendarbeit freier Träger in Lage bzw. im Kreis Lippe teilnehmen wollen. Jugendinitiativen, deren Arbeit eine langfristige Perspektive bietet und die eine Anerkennung anstreben, können ebenfalls gefördert werden.  |
| 1.3       | Neben der Gewährung von städtischen Zuschüssen sind Eigenleistungen (z. B. TN-Beiträge, Eigenmittel, Zuschüsse Dritter) einzusetzen, so dass die Gesamtfinanzierung gewährleistet ist. Fördermittel werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Maßnahme den Förderungsgrundsätzen dieser Richtlinien entspricht, der Träger eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet und eine zweckentsprechende, wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicherstellt. Die Fachgruppe Jugend (Jugendamt) behält sich im Einzelfall eine Prüfung der Förderungsfähigkeit einer der Maßnahme vor. |
| 1.4       | Maßnahmen, die nicht ausschließlich Zwecken der Jugendarbeit dienen, können ggf. anteilig gefördert werden.  |
| 1.5       | Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend schulischen und unterrichtlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.   |
| 1.6.      | Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis bzw. eine Teilnehmerliste vorzulegen.  |

- 1.7. Der Zuschussempfänger hat die erhaltenen Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- bekannt wird, dass Bestimmungen aus diesen Richtlinien nicht beachtet wurden,
  - der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wurde,
  - ggf. bestimmte Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt wurden oder sich eine Änderung des der Bewilligung des Antrags zugrunde liegenden Sachverhalts ergab,
  - durch den Zuschuss eine Überzahlung gegenüber den tatsächlichen Kosten der Maßnahme eintritt.
- 1.8. Die Stadt Lage behält sich die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse beim Empfänger durch die Fachgruppe Jugend und/oder die FG Rechnungsprüfung vor. Auf Verlangen sind vom Empfänger für Prüfungszwecke die Originalbelege vorzulegen.
- 1.9. In begründeten Ausnahmefällen behält sich der Jugendhilfeausschuss vor, einen von diesen Richtlinien abweichenden Zuschuss festzusetzen.
- 2. Anerkennung von Jugendverbänden gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 3. AG-NRW (Jugendförderungsgesetz)**
- 2.1. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit ist schriftlich bei der FG Jugend/Fachteam Jugendförderung zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- Satzung sowie Namen des/der Vorsitzenden (bzw. des/r verantwortlichen Jugendleiter/in), des/der KassiererIn/Kassierers. Sollte es sich beim Antragsteller um die Jugendabteilung eines Erwachsenen-Verbandes handeln, muss die Jugendabteilung über einen Vorstand sowie über einen selbständig zu führenden Jahresetat verfügen.
  - Bericht über die bisherigen bzw. geplanten Einrichtungen bzw. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Zielsetzung, Angebotsformen, Zielgruppen)
  - Anerkennung der Grundprinzipien der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII/des JuFöG NW
- und Gewährleistung einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit.
- 2.2. Der Antrag auf Anerkennung wird in der Regel ein Jahr nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen durch die Fachgruppe Jugend dem Jugendhilfe-ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieses Jahr soll dem Antragsteller den Nachweis einer kontinuierlichen Arbeit und der Fachgruppe Jugend eine sachgerechte Prüfung des Antrages ermöglichen. Soweit nachgewiesen werden kann, dass von der Gruppe schon seit einem längeren Zeitraum Jugendarbeit geleistet wird, kann der Jugendhilfeausschuss die Frist bis zur Anerkennung verkürzen. Bei der Anerkennung wird nach landesrechtlich empfohlenen Grundsätzen verfahren.
- 2.3. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind.
- 3. Erwerb der Jugendleiter-Cards (JuLeiCa)**
- 3.1. Die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in wird durch die Jugendleiter-Card nachgewiesen. Diese kann für die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Lage auf dem unter [www.juleica.de](http://www.juleica.de) herunter zu ladenden Antragsformular beim Fachteam Jugendförderung bestellt werden. Die Gültigkeit der JuLeiCa beträgt drei Jahre, danach ist eine Neubeantragung nötig.
- 3.2. Voraussetzung für die Ausgabe der JuLeiCa ist der Nachweis
- der Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung. gem. den Vereinbarungen der obersten Landesjugendbehörden
  - der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang
  - der Jugendorganisation, dass die antragstellende Person bei dieser als Kinder-/Jugendbetreuer/in tätig ist
- Soweit nicht ein von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe angebotener Lehrgang absolviert wurde, sollen sich die Jugendgruppenleiter-Schulungen der

freien Träger zeitlich und inhaltlich an denen der Jugendämter orientieren.

Die Wahrung der spezifischen Ziele und Eigenheiten der unterschiedlichen Jugendorganisationen im Sinne des § 12(1) in Verb. mit § 74(2) SGB VIII bleibt dabei unberührt. Näheres regeln die Vereinbarungen der obersten Landesjugendbehörden (siehe [www.bildungsportal.nrw.de/JuLeiCa](http://www.bildungsportal.nrw.de/JuLeiCa) in NRW).

**4. Einzelförderungsrichtlinien**

**4.1. Bezuschussung der Betriebskosten von Einrichtungen der Jugendarbeit**

4.1.1. Zuwendungszweck und -grundsätze:

- Eine förderungsfähige Jugendarbeit erfordert Angebote an Kinder und Jugendliche zur Betätigung in ihrer Freizeit, die (sozial)pädagogisch intendiert sind und in Einrichtungen vermittelt werden bzw. von diesen ausgehen und getragen werden (Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendbildungsstätten).
- Die Teilnahme an den Angeboten und der Aufenthalt in den Einrichtungen muss allen Kindern und Jugendlichen möglich sein.
- Die Angebote sollen vielfältig sein, sich an den Bedürfnissen und Interessen der Besucher, den Grundsätzen und Bestimmungen dieser Richtlinien, den Intentionen des Landesjugendplans und des kommunalen Jugendförderplans (z. B. Bedarfsprüfung) orientieren.
- Betriebskostenzuschüsse können nur für solche Einrichtungen übernommen werden, die ganz oder überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit vorgesehen und genutzt werden. Die Einrichtung muss in sich eine Einheit bilden. Die Räumlichkeiten müssen in ihrer Beschaffenheit und Ausstattung den Mindestanforderungen entsprechen.
- Die Einrichtungen müssen in dem für ihre Arbeit erforderlichen Umfang mit qualifizierten pädagogischen Mitarbeitern

ausgestattet sein. Je nach Umfang des pädagogischen Angebots und der Öffnungszeiten können diese hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Kräfte sein. Haupt- oder nebenamtliche Kräfte müssen über eine (sozial)pädagogische Ausbildung, z.B. im Bereich der Jugendarbeit, des Sports, der Kunst oder der Medien verfügen. Personen in einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollen sich in einer solchen Ausbildung befinden oder die JuLeiCa bereits erworben haben.

- Bei der Förderung von Einrichtungen wird unterschieden zwischen Heimen von Jugendverbänden, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzentren, -treffs, -räume, Spielmobile) sowie sonstigen Einrichtungen (soweit diese nicht als Einrichtungen der Erziehungshilfe oder anderweitig gefördert werden).

4.1.2. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie Kirchen gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII.

4.1.3. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen:

Gefördert werden die Betriebsausgaben von Einrichtungen der verbandslichen sowie die Personal- und Sachausgaben von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit einschließlich der Angebote der offenen Kinderarbeit auf Spielplätzen sowie sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Spielkreise, Kindertageseinrichtungen, Horte und sonstige Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern fallen nicht unter diese Richtlinien.

4.1.4. Art und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung ist in Form der Festbetragsfinanzierung zu den Betriebsausgaben zu gewähren. Die Förderungsbeträge, soweit sie nicht im jeweiligen Haushaltsplan festgelegt sind oder vertragliche Vereinbarungen bestehen, werden vom Rat der Stadt Lage auf Empfehlung des Jugendhilfeausschuss beschlossen. Für Einrichtungen der offenen Ju-

gendarbeit sind sie abhängig von im Landesjugendplan des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Mitteln für die örtlichen Jugendhilfeträger.

#### **4.2. Investitionszuschüsse für Einrichtungen der Jugendarbeit**

##### 4.2.1. Grundsätze, Förderungsvoraussetzungen:

Für Neubau, Einrichtung, Umbau sowie Erweiterungen und Ergänzungen von Einrichtungen der Jugendarbeit, einschließlich des dafür erforderlichen Grund-erwerbs, kann ein Zuschuss gewährt werden. Ansonsten gelten die gleichen Zuwendungsgrundsätze und Voraussetzungen wie für die Betriebskostenzuschüsse (4.1.)

##### 4.2.2. Umfang der Förderung:

Der Zuschuss ist in Form der Festbetragsfinanzierung zu den Investitionskosten zu gewähren. Die Höhe des Förderungsfestbetrages wird auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom Rat der Stadt Lage festgesetzt.

##### 4.2.3. Verfahren:

Sofern es sich um Investitionen mit einem Gesamtfinanzvolumen von mehr als 2.000,00 Euro handelt, ist der entsprechende Antrag bis zum 01.05. des dem Jahr des Baubeginns der Maßnahme vorangehenden Jahres bei der Fachgruppe Jugend einzureichen. Diesem Antrag sind das Rahmenkonzept, Kostenvoranschläge und Baupläne/zeichnungen beizufügen. Nach Vorlage einer Stellungnahme durch das Fachteam Jugendförderung bzw. nach erfolgter Bedarfsprüfung durch die Jugendhilfeplanung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

#### **4.3. Internationale Jugendbegegnungen, Fahrten im Rahmen von polit. Bildung**

##### 4.3.1. Zuwendungszweck/Grundsätze:

Für internationale Jugendbegegnungen, die von freien Trägern der Jugendarbeit angeboten werden, wird ein Zuschuss gewährt. Diese Maßnahmen sollen Jugendlichen Möglichkeiten zur interkulturellen Begegnung mit anderen Kulturen oder Nationen und zur Gemein-

schaft mit Gleichaltrigen eröffnen. Internationale Begegnungen wirken als besonders intensives Erfahrungsfeld der außerschulischen Bildung unmittelbar persönlichkeitsbildend. Deshalb sind sie ein wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit.

##### 4.3.2. Maßnahmen im Sinne von Zif. 4.3 sind nicht:

- allgemeine Fahrten- und Lagermaßnahmen in den Ferien
- Schullandheimaufenthalte oder Klassenfahrten, Fahrten von Kindertagesstättengruppen, Konfirmandenfreizeiten, Trainingslager oder Teilnahme an Wettkämpfen von Sportvereinen
- Maßnahmen, die überwiegend touristischen Charakter haben. Ein touristischer Charakter überwiegt z. B. bei Skifreizeiten oder bei Reisen, die von ihrem Zielort und der Preisgestaltung her erkennen lassen, dass keine besondere jugendpflegerische Zielsetzung verfolgt wird

und können daher nicht gefördert werden.

##### 4.3.3. Zuwendungsvoraussetzungen; Gegenstand der Förderung:

Es können Maßnahmen mit mindestens acht Teilnehmenden gefördert werden, die mindestens zwei, höchstens 14 Tage dauern (An- und Abreisetag zählen als ein Tag).

Es werden Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren sowie junge Erwachsene bis zu 27 Jahren, soweit sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen, ihnen gleichgestellt sind oder Grundwehr- bzw. Zivildienst leisten, gefördert, soweit sie ihren Wohnsitz in Lage haben. Abweichungen von dieser Altersbegrenzung nach unten sind zulässig, wenn sie vom Träger der Maßnahme ausreichend begründet werden. Bei Fahrten zum Bundestag, Landtag, Europaparlament etc. beträgt das Mindestalter 14 Jahre. Hier kann die Mindestdauer unterschritten werden.

In der Regel wird für jede acht angefangenen Teilnehmer/innen eine Betreuungsperson gefördert. Bei gemischtgeschlechtlichen Kleingruppen wird eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert. Ab dem/der 20. Teilnehmer/in kann der entsprechende Zuschuss auch für

eine/n weitere/n Betreuer/in (z.B. Leiter/in) für organisatorische und gruppenübergreifende Tätigkeiten gewährt werden. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in mit Wohnsitz Lage 2,50 Euro. Er wird vom Veranstalter nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der Teilnehmenden-Liste (mit den Unterschriften der TN) von der FG Jugend berechnet und ausgezahlt. Ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erfolgt nur auf Wunsch des Veranstalters.

4.3.4 Betreuungspersonal:

Mit der Antragstellung bestätigt der Veranstalter, dass der Antrag den jugendpflegerischen Anforderungen (siehe 4.3.1) entspricht und nur geeignete Personen als LeiterInnen/BetreuerInnen eingesetzt werden, die über eine entsprechende Berufsausbildung verfügen oder eine zertifizierte Jugendgruppenleiterschulung (JuleiCa) absolviert haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen. Außerdem hat der Veranstalter beim Einsatz dieser Personen ihre Zuverlässigkeit im Sinne des § 8a SGB VIII zu prüfen und zu gewährleisten. Im Zweifelsfall hat er sich ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

4.3.5. Antragsfristen:

Anträge sind bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der FG Jugend einzureichen.

**4.4. Jugendbildungsveranstaltungen**

4.5.1. Grundsätze:

Durch Bildungsveranstaltungen sollen junge Menschen Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die sich an den Grundsätzen der Jugendarbeit (3. AG NW zum SGB VIII – KJFöG, §§ 2 u. 10, Abs. 1) und diesen Richtlinien orientieren.

4.4.2. Förderungsgegenstand:

Danach kann freien Trägern der Jugendarbeit für folgende Veranstaltungen und Lehrgänge ein Zuschuss gewährt werden:

- Schulungsveranstaltungen zur Förderung der gesellschaftli-

chen, kulturellen und kreativen Bildung und zur Persönlichkeitsentwicklung

- Maßnahmen zur Schulung von MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (JuleiCa-Lehrgang)
- Lehrgänge und Veranstaltungen mit dem Ziel, Vorurteile gegenüber Randgruppen und ausländischen Mitbürgern
- Veranstaltungen, die der Suchtprävention oder dem kritischen Umgang mit Medien dienen

4.4.3. Förderungsvoraussetzungen:

Es werden TeilnehmerInnen im Alter von 14 bis 18 sowie darüber hinaus junge Erwachsene bis zu 27 Jahren gefördert, soweit sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen, Grundwehrdienst- bzw. Zivildienst leisten oder ihnen gleich zu stellen sind. Diese Altersgrenzen gelten nicht für TeilnehmerInnen an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für JugendgruppenleiterInnen. Die Mindestteilnehmerzahl für Bildungsveranstaltungen beträgt 8.

Laufende Angebote der Jugendverbandsarbeit (z. B. regelmäßige Gruppennachmittage/-abende) sind keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Position und werden nicht gefördert.

4.4.4. Förderungsart und -umfang:

Bildungsveranstaltungen werden auf der Grundlage der zuschussfähigen TeilnehmerInnen nach Bildungseinheiten mit Pauschalbeträgen gefördert. Eine Bildungseinheit umfasst 45 Minuten.

Ein förderungsfähiges Abendseminar muss mindestens zwei Bildungseinheiten umfassen. Bei einem Tagesseminar können bis zu acht Bildungseinheiten, bei einem zweitägigen bis zu zwölf, bei einem dreitägigen bis zu 18 und bei einem Wochenseminar bis zu 36 Bildungseinheiten gefördert werden. Der städtische Zuschuss beträgt pro Bildungseinheit und Teilnehmer 1,00 Euro.

Der Teilnahme-Beitrag für einen von den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in Lippe gemeinsam durchgeführten Jugendleiter-Lehrgang wird von dem jeweils für den/die TN'in örtlich zuständigen Jugendamt übernommen.

- 4.4.5. Verfahrensweg:  
Die Anträge sind vor der Maßnahme schriftlich unter Beifügung des Programms bei der Fachgruppe Jugend einzureichen. Unter Vorlage des Verwendungsnachweises wird die Maßnahme nach der Durchführung abgerechnet.
- dem regulären Angebot in der Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit übersteigen und insoweit von besonderer Bedeutung für die Jugendarbeit des freien Trägers sind und den Grundsätzen des Jugendförderungsgesetzes NW sowie dem kommunalen Jugendförderplan der Stadt Lage entsprechen. Ein etwaiger städtischer Zuschuss von mehr als 1.500,00 € ist dem JHA zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.5. Material für die Jugendarbeit**
- 4.5.1. Grundsätze:  
Um die notwendigen materiellen Voraussetzungen für eine qualifizierte Jugendarbeit zu schaffen, werden städtische Zuschüsse für die Beschaffung von Verbrauchs- und Gebrauchsmaterialien auf Antrag gewährt.  
Gebrauchsgegenstände sind z.B. Werkzeuge, technische Geräte, Medien, Fahrt- und Lagerzubehör, Musikinstrumente oder Literatur. Materialien, die nicht ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden, können nur unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung für Zwecke der Jugendarbeit anteilig gefördert werden. Ein Kostenvoranschlag (mindestens zwei Angebote) ist in jedem Fall dem Antrag, der vor Anschaffung einzureichen ist, beizufügen.
- 4.6.2. Umfang der Förderung:  
Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Die Förderung kann pauschal als Festbetrag oder anteilig über eine Mitveranstaltungsvereinbarung (Defizitübernahme) erfolgen.
- 5. Einzelbeihilfen**
- 5.1. Grundsätze:  
Beiträge oder Gebühren für die Teilnahme an Ferienfreizeiten, internationalen Begegnungen und Fahrten im Rahmen der politischen Jugendbildung können unter Berücksichtigung einer sich am Einzelfall orientierenden Eigenleistung übernommen bzw. bezuschusst werden. Die Teilnahme an diesen Angeboten muss im Sinne des § 90 Abs. 2 SGB VIII für die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen zweckmäßig sein.
- 4.5.2. Umfang der Förderung:  
Der Zuschuss wird als prozentuale Anteilsförderung gewährt. Er beträgt maximal 30 % der Gesamtkosten, wenn diese mindestens 150,00 Euro betragen (Bagatellgrenze). Anschaffungen über 1.000,00 Euro werden nur bis zu einer Höhe von 15 %, mindestens jedoch mit 300,00 Euro, bezuschusst.
- 5.2. Umfang der Leistungen, Verfahrensweg:  
Anträge auf Förderung von Teilnahmebeiträgen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme unter Vorlage der Ausschreibung und der Anmeldebestätigung bei der Fachgruppe Jugend zu stellen. Ausgehend von einem Höchstbetrag, für zweiwöchige Freizeiten in Höhe von 450,- € und für einwöchige Freizeiten in Höhe von 300,- €, können Freizeiten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung gefördert werden.  
Bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB VII – die Vorlage des entsprechenden aktuellen Bewilligungsbescheids ist ausreichend – beträgt die höchste mögliche Förderung 250,- € unter Anrechnung der häuslichen Ersparnis in Höhe von 7,50 € je Teilnehmenden.
- 4.6. Förderung von Einzelmaßnahmen, Veranstaltungen und Projekten**
- 4.6.1. Grundsätze:  
Zur Durchführung von besonderen Vorhaben der Jugendarbeit auf örtlicher Ebene kann nach vorheriger Abstimmung mit der Fachgruppe Jugend ein städtischer Zuschuss gewährt werden.  
Die in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich genannten Vorhaben können gefördert werden, wenn sie nach Leistung, Inhalt und Zielsetzung den üblichen Rahmen der wöchentlichen Gruppenstunden bzw.

den und Teilnahmetag auf die Kosten der Freizeit.

Förderungsfähig sind ferner Personen mit geringem Einkommen. Ausgehend von den Regelsätzen des SGB II und der Kaltmiete und einem Zuschlag in Höhe von 15% sind hier die tatsächlichen Einkünfte gegenüber zu stellen. Sind diese geringer, so beträgt unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 die höchst mögliche Förderung 125,- €

**6. Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Lage, 15.11.2010

gez. C. Liebrecht  
Bürgermeister